



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2008

Dresden, den 27. Juni 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 13. Juni 2008	330	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 28. Mai 2008	345
Bekanntmachung der Neufassung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 19. Mai 2008	333	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahna-Auenwälder“ vom 30. Mai 2008	347
Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	333	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 2. Juni 2008	351
Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung vom 20. Mai 2008	336	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 2. Juni 2008	351
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. Juni 2008	336	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 2. Juni 2008	352
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet vom 27. Mai 2008	339	Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Naturdenkmales „Steinbruch Großweitzschen“ vom 19. Mai 2008	353
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jägersgrüner Hochmoor“ vom 13. Mai 2008	340	Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Sächsische Schweiz vom 29. April 2008	355

Gesetz
zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
im Freistaat Sachsen
Vom 13. Juni 2008

Der Sächsische Landtag hat am 28. Mai 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Sächsisches Ausführungsgesetz zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz
(SächsSchKGAG)

Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze

§ 1
Zweck

(1) Das Gesetz dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Bewältigung aller eine Schwangerschaft mittelbar und unmittelbar betreffenden Fragen durch Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebotes an Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz regelt die Aufgaben der Beratungsstellen, die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 9 SchKG und die staatliche Förderung der Beratungsstellen nach § 4 SchKG.

§ 2
Aufgaben der Beratungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung gemäß § 2 SchKG,
 2. Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß den §§ 5 bis 7 SchKG,
 3. Erstellen eines jährlichen Berichtes gemäß § 10 Abs. 1 SchKG,
 4. präventive, altersgerechte, geschlechtsspezifische und zielgruppenorientierte Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen allgemein informiert und die Bekanntheit und Erreichbarkeit der Beratungsstelle fördert,
 6. Beratung zu und Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen,
 7. Beratung im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik und
 8. Mitarbeit in lokalen Netzwerken, die dem Kinderschutz dienen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten.

(3) Der in Absatz 1 Nr. 3 genannte jährliche Bericht ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem Staatsministerium für Soziales vorzulegen.

Abschnitt 2
Anerkennung von Schwangerschafts-
konfliktberatungsstellen

§ 3
Anerkennungsverfahren

(1) Das Staatsministerium für Soziales ist für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständig.

(2) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden auf schriftlichen Antrag des Trägers anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 9 SchKG und § 4 erfüllen und dies dem Staatsministerium für Soziales nachweisen. Beizufügen ist eine schriftliche Erklärung der beratenden Personen, in der sie bestätigen, die Beratung nach den in den §§ 5 und 6 SchKG festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(3) Änderungen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 9 SchKG und § 4 betreffen, sind dem Staatsministerium für Soziales unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wird unbefristet erteilt.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. der Träger die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle schließt,
2. der Träger die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle an einen anderen Träger übergibt,
3. die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 SchKG und § 4 nicht mehr erfüllt sind oder
4. die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ihre Tätigkeit für länger als 2 Monate einstellt. Davon ausgenommen sind Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die nur mit einer Fachkraft besetzt sind, wenn diese wegen Krankheit länger als 2 Monate ausfällt.

(6) Erteilung und Widerruf der Anerkennung werden im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Förderung.

§ 4
Landesrechtliche Anforderungen an
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle verfügt über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal gemäß § 9 Nr. 1 SchKG, wenn

1. sie über mindestens eine in der Beratungstätigkeit erfahrene und mit den Hilfen vertraute Fachkraft verfügt; als erfahren gilt, wer über eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 verfügt,
 2. die Fachkräfte einen der folgenden Abschlüsse nachweisen:
 - a) staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoge,
 - b) Diplompsychologin oder Diplompsychologe,
 - c) Ärztin oder Arzt mit einem beraterspezifischen Fortbildungsnachweis oder
 - d) Ehe-, Familien- und Lebensberaterin oder -berater mit einer vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannten Ausbildung;
 im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen,
 3. die Fachkräfte eine zusätzliche Qualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung im Umfang von mindestens 100 Stunden innerhalb von 3 Jahren bei einem durch das Staatsministerium für Soziales bestätigten Anbieter nachweisen; dabei gilt, dass nach Abschluss eines Grundkurses im Umfang von mindestens 40 Stunden und nach Vorlage der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Erklärung die Fachkräfte bereits berechtigt sind, Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den §§ 5 und 6 SchKG durchzuführen; eine endgültige Anerkennung erfolgt erst nach Abschluss der Zusatzqualifikation,
 4. der Träger der Beratungsstelle die erforderliche Fortbildung und die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen mit externen Beratern zur systematischen Reflexion des beruflichen Handelns (Supervision) für die in der Beratungsstelle tätigen Fachkräfte sicherstellt,
 5. der Träger der Beratungsstelle deren Beschäftigte und Beauftragte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung) unterrichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hingewiesen hat.
- (2) Die Voraussetzungen des § 9 SchKG liegen ferner nur dann vor, wenn der Träger
1. eine Körperschaft des Privatrechts, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehören soll, oder eine kommunale Gebietskörperschaft ist,
 2. über die zur Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügt,
 3. an mindestens 4 Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichtet, so dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können, und
 4. die Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse veröffentlicht.
- (3) Auch Ärztinnen und Ärzte können als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bis 4 erfüllen.
- (4) Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales eine Beratungsstelle anerkennen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 nicht vollständig erfüllt sind.

Abschnitt 3 **Sicherstellung der Beratung**

§ 5

Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften

Landkreise und Kreisfreie Städte nehmen die Aufgaben der Beratungsstellen gemäß den §§ 3 und 8 SchKG neben den Körperschaften des Privatrechts und den Ärztinnen und Ärzten nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 359, 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.

§ 6

Förderung von Beratungsstellen

(1) Innerhalb eines Einzugsgebietes werden Beratungsstellen gefördert, soweit sie aufgrund ihrer Trägerschaft und ihres Standortes zur Sicherung eines wohnortnahen, pluralen Angebotes erforderlich sind. Beratungsstellen sind wohnortnah, wenn Ratsuchenden aus dem Einzugsgebiet die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages möglich ist. Das Angebot ist innerhalb eines Einzugsgebietes plural, wenn mindestens die Auswahl zwischen 2 Beratungsstellen unterschiedlicher Trägerschaft besteht. Den Religionen und Weltanschauungen soll angemessen Rechnung getragen werden.

(2) Eine Förderung erfolgt in dem Umfang, der zur Einhaltung des Personalschlüssels gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchKG notwendig ist. Die Gesamtzahl der geförderten Beratungsfachkräfte setzt sich zusammen aus der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach § 4 Abs. 1 SchKG und fünf Vollzeitäquivalenten für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8.

(3) Sofern aufgrund der sinkenden Bevölkerungszahl eine Reduzierung der Beratungskapazitäten erforderlich ist, wird dabei die bisherige Auslastung der Beratungsstellen als wesentliches Kriterium berücksichtigt, soweit die Pluralität und Wohnortnähe der Beratungsangebote gesichert bleibt.

§ 7

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene staatliche Finanzierung der Beratungsstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzulegen. Dazu gehören:

1. die zuständige Förderbehörde sowie das Antragsverfahren,
2. das Festlegen von Einzugsgebieten,
3. die Höhe der Landesförderung sowie
4. die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Auslastungsgrades und die Reduzierung der Förderung bei sehr geringem Auslastungsgrad.

(2) Beratungsstellen gemäß § 3 SchKG sind verpflichtet, dem Staatsministerium für Soziales jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zur Ermittlung der Auslastung einen Bericht vorzulegen, der statistische Angaben zu den Aufgaben gemäß § 2 SchKG enthält.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 8
Übergangsbestimmung

Die Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen im Freistaat Sachsen vom 11. September 1996 (SächsABl. S. 990), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. August 2002 (SächsABl. S. 1041), steht einer Anerkennung nach Abschnitt 2 gleich.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 179), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe „§ 2a Amtsarztkurs“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 15 Überleitungsvorschriften“ wird durch die Angabe „§ 15 Übergangsregelung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesundheitsamt wird vom Amtsarzt geleitet. Zum Amtsarzt darf bestellt werden, wer einen Amtsarztkurs absolviert und eine Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt bestanden hat sowie über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder über eine abgeschlossene Facharztweiterbildung und umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfügt. Der stellvertretende Leiter des Gesundheitsamtes muss einen Amtsarztkurs absolviert und eine Prüfung über die Qualifikation als Amtsarzt bestanden haben.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Amtsarztkurs

Das Staatsministerium für Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung des Amtsarzturses und zur Prüfung der Qualifikation als Amtsarzt. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Fortbildung sowie die Bewertung der Leistungen während der Fortbildung,

3. die Bestimmung der Einrichtung, in der die Fortbildung durchgeführt wird,
4. die Bildung des Prüfungsausschusses,
5. die Art und die Anzahl der Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegungen des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Fortbildung,
6. die Erteilung eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung sowie die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zu wiederholen,
7. die Anerkennung vergleichbarer Fortbildungen in anderen Bundesländern.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Übergangsregelung

(1) § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 2a gelten nicht für Amtsärzte, die vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind. Amtsärzte, die ab dem 1. Januar 1996 und vor dem 28. Juni 2008 bestellt wurden, müssen einen Amtsarztkurs absolviert und die entsprechende Prüfung bestanden haben.

(2) § 2 Abs. 5 Satz 2 gilt nicht für Amtstierärzte, die vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 § 7 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 13. Juni 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Bekanntmachung

der Neufassung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

Vom 19. Mai 2008

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 26. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 94) wird nachstehend der Wortlaut des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Thüringen vom 21./24. November 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 594) in der vom 1. April 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. den Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 21./24. November 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 594),

2. den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 26. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 94).

Dresden, den 19. Mai 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Staatsvertrag

über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

Das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
zuständigen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Organisationsform und Name

Das Gemeinsame Krebsregister wird als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin unter der Bezeichnung „Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen“ geführt.

Artikel 2 Aufgaben

Das Gemeinsame Krebsregister erfüllt für die beteiligten Länder die Aufgaben, die ihnen nach dem Krebsregistergesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) oder auf Grund des Artikels 13 obliegen, sowie die weiteren in diesem Staatsvertrag bestimmten Aufgaben.

Artikel 3 Datenerhebung

(1) Die Erhebung und Meldung nach § 3 Abs. 1 des Krebsregistergesetzes umfasst über die in § 2 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes genannten epidemiologischen Daten hinaus folgende Daten:

1. bei Frauen die Anzahl der Geburten, aufgeschlüsselt nach Lebend-, Tot- und Fehlgeburten,
2. bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die Lebensdauer bis zum Tag der ersten Tumordiagnose und gegebenenfalls von diesem bis zum Tod,
3. Anlass der Diagnose.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Krebsregistergesetzes ist dieser Staatsvertrag auch auf Daten über solche Tumoren des zentralen Nervensystems anzuwenden, bei denen es sich um nicht bösartige Neubildungen handelt.

(3) Ergibt sich aus einem Leichenschauschein eine Krebserkrankung, die dem Gemeinsamen Krebsregister noch nicht gemeldet war, so kann das Gemeinsame Krebsregister zur Ergänzung die in § 2 Abs. 1 und 2 des Krebsregistergesetzes sowie die in Absatz 1 genannten Angaben bei Ärzten und Zahnärzten, die den Verstorbenen zuvor behandelt oder untersucht oder die dessen Leiche obduziert haben, erheben. Diese Ärzte und Zahnärzte sind zur Übermittlung dieser Daten an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters berechtigt.

(4) Das Gemeinsame Krebsregister darf Daten anderer bevölkerungsbezogener Krebsregister über Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Gemeinsamen Krebsregisters haben oder gehabt haben, im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Staatsvertrag verarbeiten.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes kann die Vertrauensstelle die elektronische Übermittlung der für sie bestimmten Daten zulassen, wenn ein Sicherheitskonzept auf der Grundlage einer Risikoanalyse auf dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt wurde. Die Verantwortung der übermittelnden Stelle für die Art der Übermittlung bleibt unberührt.

Artikel 4 **Übermittlung an andere Register und an die Zentralen Stellen im Rahmen des Mammographie-Screenings**

(1) Die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters darf zur Unterstützung der klinischen Krebsforschung die gespeicherten Angaben zu Sterbedatum und Todesursachen eines namentlich benannten Patienten an ein Klinikregister auf dessen Antrag übermitteln.

(2) Erhält die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters Meldungen über Patienten, für die ein anderes bevölkerungsbezogenes Krebsregister zuständig ist, so bietet es diese Meldungen dem anderen Krebsregister an und übermittelt sie auf Verlangen dorthin. Bei der Vertrauensstelle verbliebene Daten über den Patienten sind anschließend zu löschen.

(3) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht in Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das Gemeinsame Krebsregister die Kontrollnummern der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Frauen, die ihm von den zuständigen Zentralen Stellen der Länder übermittelt werden, mit den Kontrollnummern der im Register gespeicherten Krebsfälle abgleichen und die Kontrollnummern der gemeldeten Brustkrebsfälle von den Frauen, die am Früherkennungsprogramm teilgenommen haben, an die jeweils zuständige Zentrale Stelle übermitteln.

Artikel 5 **Datenverarbeitung innerhalb des Gemeinsamen Krebsregisters**

(1) Ergeben sich bei der Verarbeitung einer eingegangenen Meldung Anhaltspunkte dafür, dass die Krebserkrankung bereits im Gemeinsamen Krebsregister erfasst ist, obwohl die Kontrollnummern nicht völlig übereinstimmen, oder dass bei übereinstimmenden Kontrollnummern die neue Meldung einen anderen Patienten betrifft, so kann der Leiter der Vertrauensstelle zur Klärung der Zweifel die vorübergehende Entschlüsselung der Identitätsdaten der früheren Meldung anordnen. Die Anordnung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die entschlüsselten Identitätsdaten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Abgleich mit einem anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister und bei Anfragen von Klinikregistern nach Artikel 4 Abs. 1.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Krebsregistergesetzes beträgt die Lösungs- und Vernichtungsfrist in den Fällen des Artikels 3 Abs. 3 längstens zwölf Monate, in den übrigen Fällen längstens sechs Monate nach der Übermittlung der Angaben.

Artikel 6 **Vorhandener Datenbestand**

(1) Das Gemeinsame Krebsregister darf die vor dem 1. Januar 1995 gemeldeten Daten verarbeiten und nutzen. Hierauf sind die Vorschriften des Krebsregistergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Das Gemeinsame Krebsregister darf die in den Jahren 1990 bis 1994 gemeldeten Daten bis zum 31. Dezember 1997 auf elektronische Datenträger übernehmen, soweit dies noch nicht oder nicht vollständig geschehen ist. Weitere Maßnahmen zur Übernahme dieser Daten sind unzulässig.

(3) Das Gemeinsame Krebsregister darf zur Vervollständigung seines auf elektronischen Datenträgern vorhandenen Datenbestandes des Nationalen Krebsregisters der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1999 die auf Meldebögen vorhandenen Daten aus den Jahren 1961 bis 1989 verarbeiten. Die Meldebögen sind räumlich getrennt zu verwahren und dürfen nur hierfür besonders befugten Mitarbeitern der Registerstelle zugänglich sein. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

(4) Nach der Speicherung gemäß Absatz 3 hat die Registerstelle die Identitätsdaten und die epidemiologischen Daten auf getrennte Datenträger zu übernehmen. Die Registerstelle hat die Identitätsdaten an die Vertrauensstelle zu geben. Dort sind diese nach § 7 Abs. 1 des Krebsregistergesetzes zu verschlüsseln und Kontrollnummern nach § 7 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes zu bilden. Nach der Verschlüsselung sind unverzüglich die unverschlüsselten Identitätsdaten zu löschen und die zugehörigen Meldebögen zu vernichten.

(5) Auf die Aufbewahrung und Nutzung der Meldebögen aus den Jahren 1953 bis 1960 ist das Berliner Archivgesetz entsprechend anzuwenden. Dies gilt ab 1. Januar 2000 auch für die in Absatz 3 genannten Meldebögen.

Artikel 7 **Verwaltungsausschuss**

(1) An der Führung des Gemeinsamen Krebsregisters wirken die beteiligten Länder durch einen beim Gemeinsamen Krebsregister bestehenden Verwaltungsausschuss mit. Dem Verwaltungsausschuss gehört je ein Vertreter der obersten Gesundheitsbehörden der beteiligten Länder an. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt in Grundsatzangelegenheiten des Gemeinsamen Krebsregisters und bestimmt die Richtlinien für dessen Tätigkeit. Dies gilt insbesondere für

1. die Festlegung einheitlicher und verbindlicher Grundsätze für die Übermittlung und Auswertung epidemiologischer Daten für die wissenschaftliche Forschung und für gesundheitspolitische Maßnahmen,
2. die Festlegung eines einheitlichen Formblattes und eines maschinell verwertbaren Datenträgers, die für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister zu verwenden sind,
3. die Erarbeitung von einheitlichen Vergütungssätzen für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister,
4. die Auswahl des Chiffrierverfahrens und des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern,
5. die Erarbeitung von Grundsätzen zur Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 des Krebsregistergesetzes.

Er entscheidet außerdem über die Anmeldungen des Gemeinsamen Krebsregisters zum Haushaltsplan einschließlich des Stellenplanes.

(3) Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen bedürfen im Verwaltungsausschuss der Zustimmung aller beteiligten Länder. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Landes.

(4) Das Land Berlin berücksichtigt bei der Führung des Gemeinsamen Krebsregisters die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Es wird außerdem Stellen des höheren Dienstes und vergleichbare Stellen für Angestellte beim Gemeinsamen Krebsregister nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss besetzen.

(5) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8 **Übertragung von Befugnissen**

Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Krebsregistergesetzes vorgesehenen Entscheidungen werden dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats des Landes Berlin übertragen. Die Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Artikel 9 **Aufsicht**

Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats des Landes Berlin übt die Aufsicht (Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht) über das Gemeinsame Krebsregister aus. Bei der Ausübung der Fachaufsicht gilt Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Artikel 10 **Finanzierung**

(1) Das Gemeinsame Krebsregister erhebt für auf Antrag vorgenommene Auswertungen nach Maßgabe des Verwaltungskostenrechts des Landes Berlin Gebühren und verlangt die Erstattung von Auslagen. Die Gebührentatbestände und -sätze werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmt.

(2) Die nicht durch Gebühren und Auslagen gedeckten Kosten des Gemeinsamen Krebsregisters tragen die beteiligten Länder anteilig im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Maßgebend hierfür sind die Erhebungen der Statistischen Landesämter für den 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Die anteiligen Beiträge der beteiligten Länder werden im Laufe eines Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. März und zum 1. September fällig.

Artikel 11 **Geltung des Berliner Landesrechts**

Soweit das Krebsregistergesetz und dieser Staatsvertrag keine Regelungen treffen, gilt für das Gemeinsame Krebsregister und die dort verarbeiteten Daten das Recht des Landes Berlin, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen einer Meldepflicht sowie des Widerspruchsrechts.

Artikel 12 **Geltungsdauer**

Dieser Staatsvertrag kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatskanzlei des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen beteiligten Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1999. Innerhalb von sechs Monaten kann sich jedes andere beteiligte Land dieser Kündigung anschließen. Zwischen den übrigen beteiligten Ländern bleibt der Staatsvertrag nach Wirksamwerden der Kündigung in Kraft.

Artikel 13 **Fortgeltung des Krebsregistergesetzes**

(1) Nach dem ersatzlosen Außerkrafttreten des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) nach seinem § 14 Abs. 2 gilt dieses mit Ausnahme der §§ 10 und 13 Abs. 3 bis zu einer anderweitigen Regelung als Landesrecht fort, soweit sich aus diesem Staatsvertrag oder den zum Krebsregistergesetz ergangenen landesgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt.

(2) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, zuletzt geändert am 15. Dezember 2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 (S. 2) vom 3. Januar 2004, darf das für die Bildung der Kontrollnummern eingesetzte Programm von der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters abweichend von § 7 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes an die zuständigen Zentralen Stellen der Länder weitergegeben werden.

Artikel 14 **(Inkrafttreten)**

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung Vom 20. Mai 2008

Aufgrund von § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2006 (SächsGVBl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „2006 auf 46,4“ durch die Angabe „2007 auf 47“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2006 20 200 EUR“ durch die Angabe „2007 19 100 EUR“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „5 050 EUR“ durch die Angabe „4 775 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2008

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Änderung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz Vom 6. Juni 2008

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805, 807) geändert worden ist;
 - b) Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (BGBl. II S. 1069);
 - c) Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl. II S. 813);
 - d) § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915) geändert worden ist;
 - e) § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit

- f) § 19 Abs. 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840);
 - g) § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303, 304) geändert worden ist;
2. durch das Staatsministerium der Justiz aufgrund von
 - a) § 22c Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3210) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Verordnung der Säch-

sischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501);

- b) § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 34 ZustÜVOJu;

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Apostillenverordnung

In § 1 Nr. 4 und § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten für die Erteilung von Apostillen und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr (Sächsische Apostillen-Zuständigkeitsverordnung – SächsApostZuVO) vom 15. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 73) wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (Haftopferentschädigungszuständigkeitsverordnung – HoEZuVO) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 500) werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 246 Abs. 3 Satz 3“ die Angabe „, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1, § 259 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
- In Nummer 50 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
- Nach Nummer 50 werden die folgenden Nummern 51 und 52 eingefügt:

„51. die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über außergerichtliche Dienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840);

- die Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist.“

Artikel 4

Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 600) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Teil 3 werden nach der Angabe zu § 29 die folgenden Angaben angefügt:

„§ 29a Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

§ 29b Zuständigkeiten nach der Justizbeitreibungsordnung“.
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Amtsgerichtsbezirk Döbeln wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Chemnitz in Döbeln gebildet.“
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aue“ durch das Wort „Hohenstein-Ernstthal“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses (§ 246 Abs. 1, § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);“
 - Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 253 Abs. 2, § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);“
 - Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses und die Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung oder oberste Vertretung (§ 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);“
 - Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung (§ 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3 des Aktiengesetzes).“
- § 25 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umfasst der Bezirk der Verwaltungsbehörde mehrere Amtsgerichtsbezirke, entscheidet das Amtsgericht am Begehungsort über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid.“
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Der neue Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. Nach § 29 werden folgende §§ 29a und 29b angefügt:

„§ 29a

Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

(1) Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse

1. zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840);
2. zur Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und 2 RDG und zum Widerruf der Registrierung der vorgenannten Bereiche nach § 14 RDG sowie
3. zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 3 und 5 RDG mit Ausnahme der Rentenberatung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG

werden auf die Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig, jeweils für den Landgerichtsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, übertragen. Dem Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz werden auch die Befugnisse hinsichtlich des Landgerichtsbezirks Zwickau übertragen. Dem Präsidenten des Amtsgerichts Dresden werden auch die Befugnisse hinsichtlich der Landgerichtsbezirke Bautzen und Görlitz übertragen.

- (2) Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse
1. zur Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und 2 RDG und zum Widerruf dieser Registrierung nach § 14 RDG sowie
 2. zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 3 und 5 RDG für den Bereich der Rentenberatung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG

werden dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts übertragen.

§ 29b

Zuständigkeiten nach der Justizbeitreibungsordnung

Die Landesjustizkasse Chemnitz ist als Vollstreckungsbehörde zuständig für die Einziehung der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10, Abs. 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, soweit

nichts abweichendes geregelt ist. Neben der Vollstreckungsbehörde obliegt der Staatsanwaltschaft die Beitreibung der Verfahrenskosten in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese bei der Staatsanwaltschaft angesetzt werden (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes [GKG] vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718], das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3189, 3193] geändert worden ist).“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

In § 12 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OwiZuVO) vom 4. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 67) werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2010, 2072)“ die Wörter „und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ angefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 27. April 1993 (SächsGVBl. S. 370) außer Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2 und 4 Nr. 2, 3 und 5 treten am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Änderung der Verordnung über Kindertageseinrichtungen
im sorbischen Siedlungsgebiet
Vom 27. Mai 2008

Aufgrund von § 20 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – SächsSorbKitaVO) vom 19. September 2006 (SächsGVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidium“ durch die Wörter „der zuständigen Landesdirektion“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidium“ durch die Wörter „der Landesdirektion“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung

des Regierungspräsidiums Chemnitz

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jägersgrüner Hochmoor“

Vom 13. Mai 2008

Aufgrund von §§ 16, 22a Abs. 1, 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Auerbach/Vogtl. und der Gemeinde Tannenbergsthal im Vogtlandkreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Jägersgrüner Hochmoor“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 13,2 Hektar.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das innerhalb des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ liegende Naturschutzgebiet umfasst einen kleinen linksseitigen Ausschnitt der Aue der Zwickauer Mulde unmittelbar westlich der Ortslage Jägersgrün.

Das Naturschutzgebiet wird im Süden und Westen durch die Zwickauer Mulde, im Norden durch die Muldentalstraße (Staatsstraße S 302), im Nordosten durch einen kurzen Abschnitt eines Rad- und Fußweges und im Osten durch den Fuß einer Aufschüttungsfläche begrenzt.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst gemäß dem auf der Flurkarte eingetragenen Stand das Flurstück 526/1 der Gemarkung Beerheide (Stadt Auerbach/Vogtl.) und folgende Flurstücke der Gemarkung Tannenbergsthal (Gemeinde Tannenbergsthal): 360, 361, 362, 364a, 364c, 364e und 671/6.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 13. Mai 2008 im Maßstab 1 : 15 000 und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 13. Mai 2008 im Maßstab 1 : 3 500 rot eingetragen. Für die genaue Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches ist die Flurkarte maßgebend. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), mit der Bezeichnung „Oberes Zwickauer Muldetal“ und der EU-Meldenummer DE 5540-302 (FFH-Gebiet).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen oder naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:
 - Fichten-Moorwald (NATURA-2000-Code 91D4*),
 - Birken-Moorwald (NATURA-2000-Code 91D1*),
 - Regenerierbare Hochmoore (NATURA-2000-Code 7120),
 - Berg-Mähwiesen (NATURA-2000-Code 6520);* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Artikel 1, Buchst. d FFH-RL
2. die Erhaltung und Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Biotoptypen wie Moorbirken-Gebüsch, Großseggenried und Pfeifengras-Gesellschaft, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des unter § 2 Abs. 5 aufgeführten NATURA 2000-Gebietes (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie zum Beispiel Moor-Spirke (*Pinus rotundata* grex *arborea*), Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), Rauschbeere (*V. uliginosum*) und diverser Moose (zum Beispiel *Sphagnum magellanicum*, *Splachnum ampullaceum*, *S. sphaericum*) und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen;
4. die Erhaltung der vorhandenen Lebensräume als Habitate gefährdeter Tiergemeinschaften, insbesondere der stark gefährdeten Arten Kreuzotter (*Vipera berus*), Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*) und Hochmoor-Bläuling (*Boloria aquilonaris*);
5. die Erhaltung eines reich gegliederten Landschaftsausschnittes wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
6. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotenziale und Zönonen für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 tragen den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das FFH-Gebiet „Oberes Zwickauer Muldetal“ aufgestellten und sich ergänzend aus dem Managementplan für dieses Schutzgebiet ergebenden Erhaltungszielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der FFH-RL bewirken.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
5. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, herzustellen;
6. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich neue Meliorationsanlagen anzulegen;
9. das Schutzgebiet zu betreten, in diesem zu reiten, Rad oder Ski zu fahren oder dieses mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitzen, zu befahren;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zu zeichnen;
11. Wildäcker anzulegen;
12. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Kalk auf Moor- oder Moorwaldstandorten auszubringen;
16. in der Forstunterabteilung 541 b Aufforstungen jeder Art vorzunehmen oder die dort vorkommenden Moorwald-Lebensraumtypen forstwirtschaftlich zu nutzen;
17. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 im Schutzgebiet haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Dünger oder Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel auf Waldstandorte auszubringen;
2. Kalk auf terrestrische Waldstandorte auszubringen;
3. feste oder fahrbare jagdliche Hochsitze aufzustellen;
4. Kirrungen anzulegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigen und Wirkungen der in § 4 genannten Arten nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Handlungen der Forst- und Jagdbehörden des Freistaates Sachsen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergehen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Abweichend von § 4 sind zulässig:

1. die umweltgerechte Forstwirtschaft; § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 15 und 16 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bleiben unberührt;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Maßnahmen zur Beweidung, zur Mahd vor dem 15. Juni, zur Düngung, Kalkung oder der Einsatz chemisch-synthetischer oder biologischer Pflanzenschutzmittel sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 2 Nr. 8 bleibt unberührt;
3. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187); § 4 Abs. 2 Nr. 11 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bleiben unberührt;
4. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten;
5. Beobachtungen und Untersuchungen sowie die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet durch die zuständigen Fach- oder Verwaltungsbehörden oder die von diesen Behörden beauftragten Dritten;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Soweit es nicht durch eine schutzzweckangepasste Bewirtschaftung möglich ist, richtet sich die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach folgenden Grundzügen:

1. Mahd der Berg-Mähwiese ab Mitte Juni bis Ende Juli eines jeden Jahres;
2. Regeneration ehemals abgebauter Moorflächen und Förderung eines intakten Wasserhaushaltes;
3. Freistellung gefährdeter Moor-Spirken und Zwergstrauchvegetation von bedrängenden andersartigen Gehölzen;
4. Durchführung von Hilfsmaßnahmen für überregional bedeutende Arten wie zum Beispiel Bestandesförderung zugunsten der Spirke.

(2) Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach der FFH-RL werden Einzelheiten zu Maßnahmen der Pflege und Entwicklung im Managementplan für das FFH-Gebiet „Oberes Zwickauer Muldetal“ dargelegt. Die Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes betreffend kann die zuständige Naturschutzbehörde ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung aufstellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der sich aus Nummern 1 bis 4 ergebenden Maßnahmen verpflichtet. Unberührt davon bleibt die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag hin gemäß § 53 SächsNatSchG schriftlich Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 6 nichts anderes bestimmt oder ohne Befreiung nach § 8,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 WHG herstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Tiere einbringt, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Eier, Nester sowie sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt, zerstört oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Entwässerungsmaßnahmen durchführt, einschließlich neue Meliorationsanlagen anlegt;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Schutzgebiet betritt, in diesem reitet, Rad oder Ski fährt oder dieses mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen, einschließlich motorgetriebenen Schlitten, befährt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt, Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte zeichnet;
11. entgegen § 4 Abs. 12 Feuer macht oder unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 zeltet, lagert, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Kalk auf Moor- oder Moorwaldstandorten ausbringt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 in der Forstunterabteilung 541 b Aufforstungen jeder Art vornimmt oder die dort vorkommenden Moorwald-Lebensraumtypen forstwirtschaftlich nutzt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. Dünger oder Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel auf Waldstandorte ausbringt;
2. Kalk auf terrestrische Waldstandorte ausbringt.

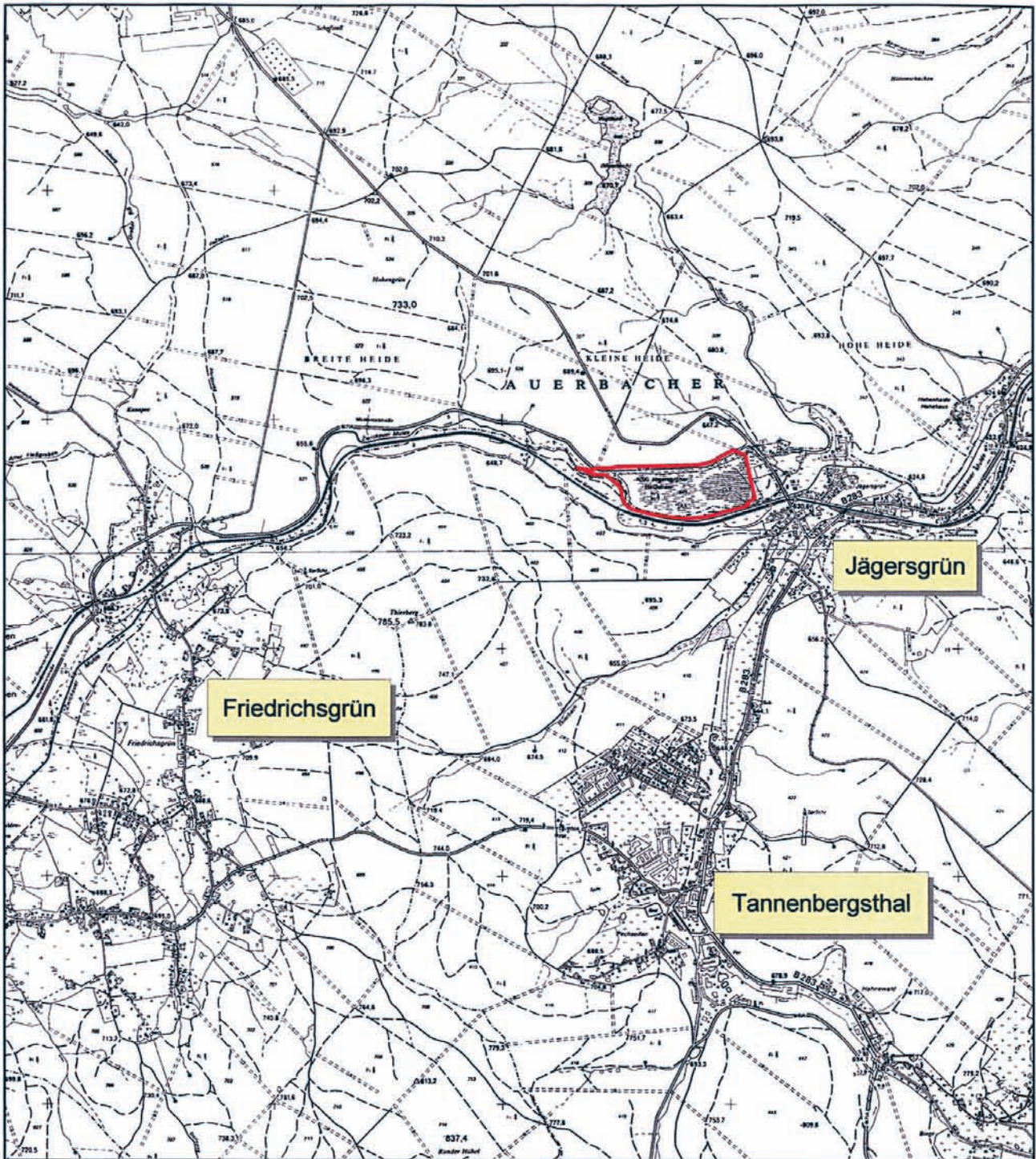
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer die in § 6 Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt und wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde, zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 13. Mai 2008


Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident



Darstellung auf Grundlage der Topografischen Karte 1 : 25.000 des Landesvermessungsamtes Sachsen. (Erlaubnis-Nr. 3216/2005)
 Änderungen und thematische Bearbeitung durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.

Maßstab 1 : 15.000

LEGENDE

 Grenze Naturschutzgebiet "Jägersgrüner Hochmoor"

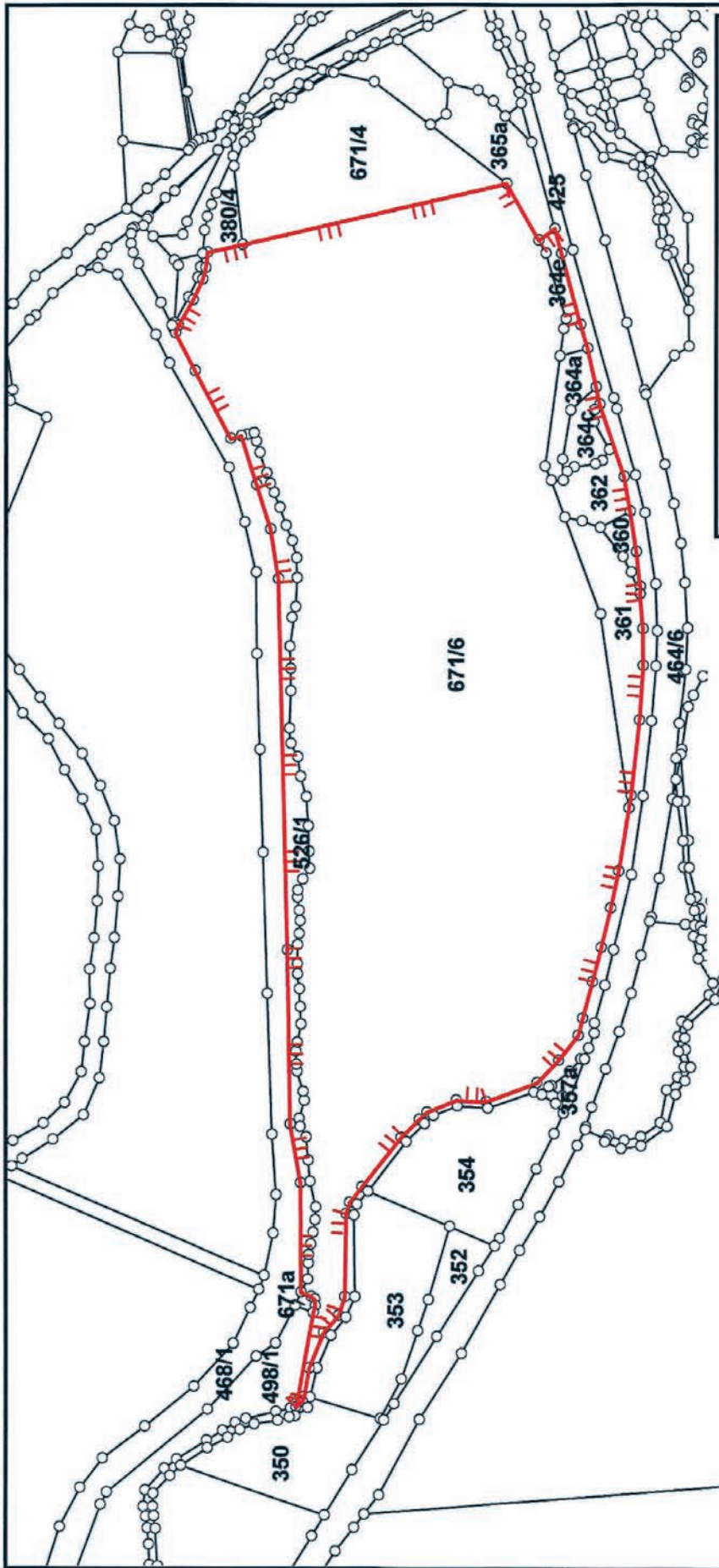
Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 13. Mai.....2008

zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des NSG "Jägersgrüner Hochmoor"

vom 13. 05. 2008


 Noltze
 Regierungspräsident



Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz
 vom 13. März 2008

zur Verordnung des Regierungspräsidiums
 Chemnitz zur Festsetzung des NSG
 "Jägersgrüner Hochmoor"

vom 13.05. 2008

[Signature]
 Nolte
 Regierungspräsident



Darstellung auf Grundlage des Automatischen
 Liegenschaftskatasters des Landesvermessungs-
 amtes Sachsen (Erlaubnis-Nr. 1648/2006)

Änderungen und thematische Bearbeitung durch
 den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der
 Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen
 und des Herausgebers.

Maßstab 1 : 3.500

LEGENDE

Grenze Naturschutzgebiet
 "Jägersgrüner Hochmoor"

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“

Vom 28. Mai 2008

Auf Grund von §§ 52, 22a und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Zeithain im Landkreis Riesa-Großenhain werden als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Erweiterung Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 730 ha.

(2) Das Gebiet fügt sich im Osten und Norden dem Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ an. Im Westen folgt seine Grenze der Eisenbahnstrecke und unter Umgehung des Ortsteiles Jacobsthal Bahnhof den Waldrändern bis zur so genannten Frankfurter Straße. Nach Süden schließt sich das Gebiet entlang kenntlicher Militärtrassen und Waldwege ebenfalls an das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ an.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 28. Mai 2008 im Maßstab 1: 25 000 und in einer Flurkarte vom 28. Mai 2008 im Maßstab 1: 5 000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, im Raum 3089 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es, das im Zentrum der Gohrischheide gelegene Gelände des vormaligen Standortübungsplatzes Zeithain für übergreifende Naturschutzbelange zu sichern. Das Gebiet dient der Erweiterung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ und soll im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit diesem nach

überregionalen Naturschutzziele erhalten, gepflegt und entwickelt werden

1. als zentraler Teil einer unzerschnittenen Kernfläche des Biotopverbundes im Elbe-Elster-Tiefland,
2. als westlicher Teil einer zusammenhängenden Zwergstrauch- und Ginsterheide mit der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt von nährstoffarmen, trockenwarmen Sandheiden,
3. als südlicher Teil einer umlaufenden randlichen Entwicklungszone für gebietstypische Eichenmischwälder sowie
4. als besonderer Lebensraum für gebietstypische gefährdete Tierarten mit spezifischen Habitatansprüchen.

(2) Das Gebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Schutzzweck ist insbesondere die Bewahrung, Wiederherstellung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. für die gebietseigenen Lebensraumtypen Trockene Europäische Heiden und Eichenwälder auf Sandebenen gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. für die gebietseigenen Populationen aller Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere Zauneidechse, Kreuzkröte und aller Fledermausarten;
3. für alle gebietstypischen Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Seeadler, Baumfalke, Graumammer, Heidelerche, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft, insbesondere Aufforstungen besonders geschützter Biotope vorzunehmen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen außerhalb markierter Wege zu betreten;
12. zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;
13. Feuerstellen anzulegen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
14. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
16. mit Fluggeräten zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben oder
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd;
 2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung mit den Maßgaben, dass
 - a) Kahlhiebe im Sinne von § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 188) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) der Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Anwendung von Düngemitteln sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten verboten sind;
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
3. für behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen der Waldbrandvorsorge und des Forstschutzes gemäß § 28 SächsWaldG;
 4. für die schutzzweckgerechte Beweidung des Offenlandes;
 5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

6. für das Aufsuchen, Bergen und Beseitigen von Altlasten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde. Das Genehmigungserfordernis entfällt bei unaufschiebbaren Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und bei behördlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen;
7. für den Abbruch oder die Beseitigung baulicher Anlagen mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt sind;
9. für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde veranlasst werden oder die nach Maßgabe des Managementplanes des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. März 2006 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) erfolgen;
10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen sowie
12. für behördliche Maßnahmen zur Kontrolle der Schutzzonenbestimmungen in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Fichtenberg-Jacobsthal.

§ 6

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft, insbesondere Aufforstungen besonders geschützter Biotope vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb markierter Wege betritt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuerstellen anlegt, Feuer anmacht oder unterhält;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 mit Fluggeräten startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder

17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Hunde unangeleint laufen lässt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde

1. entgegen § 5 Nr. 6 Altlasten aufsucht, birgt oder beseitigt,
2. entgegen § 5 Nr. 7 bauliche Anlagen abbricht oder beseitigt oder
3. entgegen § 5 Nr. 8 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten vornimmt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft. Die Verordnung tritt vorbehaltlich einer Verlängerung 3 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Dresden, den 28. Mai 2008

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahna-Auenwälder“ Vom 30. Mai 2008

Auf Grund von §§ 16, 22a und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, und § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Riesa und der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Riesa-Großenhain werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Jahna-Auenwälder“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 34,24 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen entlang der Seerhausener Flutmulde. Die Teilbereiche verteilen sich im Auenabschnitt Seerhausen-Jahnishausen über eine Tallänge von 3 Kilometer und beinhalten Auenwaldinseln mit einem verbindenden Anteil Grünland.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 30. Mai 2008 im Maßstab 1: 10 000 und in einer Flurkarte vom 30. Mai 2008 im Maßstab 1: 5 000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, im Raum 3089 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung von sieben naturnahen Auenwaldrelikten des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes. Sie reihen sich im unteren Jahnatal als eine Kette entlang der Jahna und der ausgeleiteten Flutmulde zwischen Seerhausen und Jahnishausen. Im Biotopverbund mit Gewässern, Grünland und Ufergehölzen sollen sie die seltene und gefährdete Flora, Vegetation und Fauna von bach- und sickerwasserbestimmten Auenstandorten in unterschiedlichen, typischen und möglichst artenvollständigen Ausprägungen nachhaltig sichern.

(2) Das Gebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung hydrologischer Eingriffe, direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störeinflüsse;
2. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinsamer Bedeutung sind;
3. die Sicherung der Naturschutzfunktionen der einbezogenen Gewässerabschnitte;
4. die langfristige Revitalisierung des naturfern veränderten Abschnittes der Flutmulde zwischen Ober- und Mittelholz Jahnishausen;
5. die Erhaltung des gebietstypischen Auenwaldcharakters in den Teilgebieten Auenwald und Brunnenholz Seerhausen sowie Oberholz, Mittelholz und Auenwald Jahnishausen einschließlich ihrer Fauna;
6. die vorrangige Entwicklung der Teilgebiete Holz im Plotitzer Winkel und Langes Holz Seerhausen zu gebietstypischen Auenwäldern einschließlich deren Fauna;
7. die Erhaltung und Förderung eines regional bedeutsamen Reliktorkommens der Schwarz-Pappel;
8. die störungsarme Erhaltung der nicht durch gewidmete Wege erschlossenen Teilgebiete als Ruhezonen;
9. die Bewahrung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie Feuchten Hochstaudenfluren;
10. die Bewahrung und zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen aller Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Biber, Fischotter, Eremit, Grüner Keiljungfer und den Fledermausarten;
11. die Sicherung eines regional bedeutsamen Massenvorkommens des Märzenbechers am Rand seines natürlichen Ver-

breitungsareals bei öffentlicher landschaftlicher Erlebbarkeit der Frühjahrsblüte im Auenwald Jahnishausen vom Wanderweg aus.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. zu baden, Eis- oder Wassersportarten zu betreiben oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen zu befahren;
13. Flächen außerhalb markierter Wege zu betreten;
14. zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu fahren;
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. Veranstaltungen durchzuführen;
19. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweis-einrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen oder
20. zu angeln.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass

- a) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen ist, die Anlage von Wildfütterungen, Wildäckern oder Kirrungen jedoch verboten ist;
- b) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist; § 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
 - a) Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen sind; notwendige Forstarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Forstschutzes bleiben hiervon unberührt;
 - b) das Einbringen von Dung, Mineraldünger oder Kalk, die Lagerung oder der Einsatz von Bioziden, Auftaumitteln oder anderen Chemikalien verboten ist;
 § 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt; auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 188) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind
1. die vorrangige Ausrichtung aller forstlichen Maßnahmen in den Auenwäldern auf das natürliche standörtliche Vegetationspotential sowie auf in ihrer räumlichen und zeitlichen Dynamik nach Alt- und Totholzanteil dem Schutzzweck entsprechende Bestände;

2. die schrittweise Entnahme der gebietsfremden Hybridpapeln und die Förderung funktionell wirksamer Waldsäume;
3. die pflegliche Nutzung des Auengrünlandes mittels einer an das Arteninventar angepassten, extensiven Bewirtschaftung;
4. der mittelfristige Ersatz der überalterten Streuobstbestände am Mittelholz Jahnishausen durch gebietstypische Kopfweiden und deren regelmäßige Pflege;
5. die naturnahe Unterhaltung der Flutmulde im Abschnitt zwischen dem Ober- und Mittelholz Jahnishausen zwecks langfristiger eigendynamischer Revitalisierung;
6. die amphibiengerechte Unterhaltung der Gräben zwischen Langem Holz und Oberholz;
7. die Ruhigstellung der nicht durch öffentliche Wege erschlossenen Gebietsteile und eine geeignete Besucherlenkung im Auenwald Jahnishausen.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf die § 15 Abs. 5, §§ 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 badet, Eis- oder Wassersportarten betreibt oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen befährt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb markierter Wege betritt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Hunde unangeleint laufen lässt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Veranstaltungen durchführt;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt oder
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 angelt;
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a Jagdeinrichtungen anlegt, ohne dies der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen;
2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a Wildfütterungen, Wildäcker oder Kirtungen anlegt;

3. entgegen § 5 Nr. 2 Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Bioziden vornimmt, ohne dies spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;
4. entgegen § 5 Nr. 3 Buchst. a Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. August und dem 31. Januar eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt; Maßnahmen des Forstschutzes bleiben unberührt;
5. entgegen § 5 Nr. 3 Buchst. b Dung, Mineraldünger oder Kalk einbringt, Biozide, Auftaumittel oder andere Chemikalien lagert oder einsetzt;
6. entgegen § 5 Nr. 8 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR vom 30. März 1961 (GBl. DDR I 1961, S. 166), zuletzt geändert durch Beschluss des Bezirkstages Nr. 69-11/1983 vom 23. Juni 1983 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nr. 3/83, S. 22), soweit sie das Naturschutzgebiet „Jahna-Auwälder“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 30. Mai 2008

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“
Vom 2. Juni 2008

Auf Grund von §§ 19, 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 17. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „höhere Naturschutzbehörde“ wird durch die Angabe „untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“
Vom 2. Juni 2008

Auf Grund von §§ 19, 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ vom 8. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2007 (SächsGVBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „höhere Naturschutzbehörde“ wird durch die Angabe „jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“
Vom 2. Juni 2008

Auf Grund von §§ 19, 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 30. März 1998 (SächsGVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „höhere Naturschutzbehörde“ wird durch die Angabe „untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Naturdenkmales „Steinbruch Großweitzschen“ Vom 19. Mai 2008

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, hat der Landkreis Döbeln mit Beschluss Nr. KT-172-22/2008 vom 19. Mai 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der vorhandene geologische Aufschluss „Steinbruch Großweitzschen“ in der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Großweitzschen, Flurstück Nr. 136/1, wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Zum Schutzgegenstand des in Absatz 1 genannten Aufschlusses wird ein Abschnitt der Steinbruchwand auf einer Länge von 70 m nahe der Kreisstraße K 7515 zwischen Großweitzschen und Scheergrund mit den Mittelpunktskoordinaten nach GKK:
Rechtswert: 4572189,
Hochwert: 5669343
einschließlich der erforderlichen Sicherheitsstreifen an der Steinbruchoberkante und am Fuß der Steinbruchwand erklärt.

(3) Die Lage des Naturdenkmales ist mit den Mittelpunktskoordinaten nach GKK in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 vom 19. Mai 2008 mit einem roten Punkt sowie mit den Außen Grenzen in der Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 vom 19. Mai 2008 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Aus technischen Gründen können die Karten nicht verkündet werden, deshalb wird auf die Ersatzverkündung hingewiesen. Die Ersatzverkündung beginnt am auf die Verkündung folgenden Werktag; dabei wird die Rechtsverordnung einschließlich der in Satz 1 genannten angeführten Karten zwei Wochen bei der erlassenden Behörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt. Während der Geltung der Rechtsverordnung kann diese einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Behörde während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die langfristige Sicherung und Erhaltung des geologischen Aufschlusses „Steinbruch Großweitzschen“, bestehend aus einem Quarzporphyraufschluss mit drei verschiedenen Ablagerungsfronten von Glutwolkenausbrüchen, mit dessen unmittelbar angrenzender Umgebung als landeskundliches Zeugnis der vergangenen Erdzeitalter und der damit verbundenen landschaftsprägenden Kräfte sowie als geologisches Einzelobjekt von besonderer Ausprägung und Eigenart und des damit im Zusammenhang stehenden Wertes als geowissenschaftliches Anschauungsobjekt zur Erdgeschichte.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales insbesondere durch Verbau sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmales oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales und der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

1. Gestein zu entnehmen oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses zu entfernen oder zu beschädigen;
2. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
3. Materialien oder Abfälle zu lagern;
4. Feuer zu entzünden;
5. Werbeträger oder sonstige Hinweistafeln aufzustellen;
6. die Zugänglichkeit zum Naturdenkmal über das Maß hinaus einzuschränken, das zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist;
7. zu klettern;
8. die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Liegenschaftsbuch ausgewiesenen Nutzungsarten zu ändern.

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung entsprechend der im Liegenschaftsbuch ausgewiesenen Nutzungsarten;
2. für Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder durch die von ihr beauftragten Stelle ausgeführt werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmte naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten – diese sind mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich zu beantragen, die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen;
5. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

§ 5 Schutz- und Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung der Naturdenkmale und zur Gewährleistung des Schutzzwecks angeordnet oder selbst ausgeführt. Der gelöste Gesteinsschutt ist bei Bedarf vom Landratsamt Döbeln zu beraumen. In regelmäßigen Zeitabständen sind ein Rückschnitt der Vegetation sowie ein Freistellen eines 15 m breiten Abschnittes der Steinbruchwand zur Erhaltung der Ansicht der drei Ablagerungsfronten vorzunehmen. Der Aufschluss soll neben der gesetzlich vorgesehenen Beschilderung als Naturdenkmal mit einer erklärenden Tafel hinsichtlich seiner Entstehung und wissenschaftlichen Bedeutung versehen werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmales und dessen jeweils geschützter Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 zulässige Handlungen über den durch die dortige Maßgabe gesetzten Rahmen hinaus durchführt und somit gegen die Verbote des § 3 verstößt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gestein entnimmt oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses entfernt oder beschädigt;
2. den Boden abgräbt, aufschüttet, verfestigt oder versiegelt;
3. Materialien oder Abfälle lagert;
4. Feuer entzündet;
5. Werbeträger oder sonstige Hinweistafeln aufstellt;

6. die Zugänglichkeit zu den Naturdenkmalen über das Maß einschränkt, das zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist;
7. klettert;
8. eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Liegenschaftsbuch ausgewiesenen Nutzungsarten ändert.

§ 8 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig die Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Steinbruch Großweitzschen“ vom 31. August 1995 (Beschluss des Kreistages Döbeln Nr. 78-7/95 vom 28. August 1995) aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Döbeln, den 19. Mai 2008

Landkreis Döbeln
Dr. Graetz
Landrat

Verordnung

des Landkreises Sächsische Schweiz

zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Sächsische Schweiz

Vom 29. April 2008

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz mit Beschluss Nr. 2008/4/0150 vom 28. April 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Einzelgebilde

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gehölze werden einschließlich ihres Wurzelbereichs als Naturdenkmale unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Wurzelbereich erstreckt sich auf den Boden im Traufbereich der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Übersichtskarte vom 29. April 2008 im Maßstab 1 : 130 000 und in 76 Flurkarten vom 29. April 2008 des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz (Anlage 2) rot eingetragen.

(2) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna, Raum 213, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der in der Anlage aufgeführten Gehölze einschließlich ihrer Wurzelbereiche aus folgenden Gründen:

1. Erhaltung eines Naturgebildes aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen;
2. Erhaltung eines Naturgebildes aus landeskundlichen Gründen;
3. Erhaltung eines Naturgebildes wegen dessen Seltenheit;
4. Erhaltung eines Naturgebildes wegen dessen Eigenart oder
5. Erhaltung eines Naturgebildes wegen dessen Schönheit.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der in der Anlage aufgeführten Naturdenkmale ist insbesondere verboten,

1. Handlungen auszuführen, die den Bestand und das Wachstum der Gehölze beeinträchtigen können, wie zum Beispiel das Anbringen von Aufschriften und Kennzeichen oder von An- und Aufbauten sowie das unsachgemäße Ausästen, das Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerkes;
2. den nach § 1 Abs. 2 geschützten Wurzelbereich mit Kraftfahrzeugen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren, diese zu parken oder abzustellen;
3. im Wurzelbereich Gegenstände abzulagern oder Materialien aufzubringen;
4. im Wurzelbereich Umgrabungen, Abtragungen oder Aufschüttungen durchzuführen oder
5. den Wurzelbereich durch Freisetzen flüssiger oder gasförmiger Stoffe so in seiner chemischen oder physikalischen Beschaffenheit zu verändern, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen an den Naturdenkmälern und ihren Wurzelbereichen sind vor Ausführung beim Landratsamt als zuständiger unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet, ob eine Erlaubnis erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. von der Naturschutzbehörde genehmigte oder angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

2. Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidrig verursachter Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Naturdenkmals;
3. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Wurzelbereich rechtmäßig bestehende Anlagen oder Einrichtungen und die bisher ausgeübte rechtmäßige Nutzung der geschützten Bereiche. Zulässig sind auch Maßnahmen nach Förderprogrammen, wenn sie 6 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
5. das Befahren des geschützten Wurzelbereiches mit Kraftfahrzeugen, soweit es sich um öffentlich gewidmete Verkehrswege oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Wirtschaftswege handelt oder
6. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmalen nicht von der Durchführung üblicher Baumpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie angemessen und zumutbar sind. Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, die Wahrnehmung dieser Pflichten zu kontrollieren.

(2) Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmalen sind verpflichtet, den Zustand der Gehölze mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu kontrollieren und der Naturschutzbehörde bekannte oder sichtbare Schäden oder Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidrig verursachter Beeinträchtigungen und Beschädigungen von Naturdenkmalen auf Antrag der Eigentümer oder Besitzer genehmigen. Eine Anordnung ist im Einzelfall möglich, soweit die Arbeiten angemessen und zumutbar sind. Weitergehende Maßnahmen kann die Naturschutzbehörde nach Anhörung des Eigentümers oder Besitzers selbst durchführen oder durch von ihr beauftragte Personen oder Firmen durchführen lassen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG eine Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 an den Naturdenkmalen vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, insbesondere wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Handlungen ausführt, die den Bestand und das Wachstum der Gehölze beeinträchtigen können, wie zum Beispiel das Anbringen von Aufschriften, Kennzeichen oder von An- und Aufbauten sowie das unsachgemäße Ausästen, das Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerkes;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 den nach § 1 Abs. 2 geschützten Wurzelbereich mit Kraftfahrzeugen oder bespannten Fahrzeugen befährt oder dort Fahrzeuge parkt oder abstellt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich Gegenstände ablagert oder Materialien aufbringt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 im Wurzelbereich Umgrabungen, Abtragungen und Aufschüttungen durchführt oder
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Wurzelbereich durch Freisetzen flüssiger oder gasförmiger Stoffe so in seiner chemischen Beschaffenheit verändert, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen an den Naturdenkmalen und ihren Wurzelbereichen nicht vor ihrer Ausführung beim Landratsamt als der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 übliche Baumpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie angemessen und zumutbar sind, unterlässt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 der zuständigen Naturschutzbehörde bekannte oder sichtbare Schäden oder Mängel nicht unverzüglich anzeigt oder
3. entgegen § 7 Abs. 3 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Beseitigung rechtswidrig verursachter Beeinträchtigungen und Beschädigungen von Naturdenkmalen ohne Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgend genannte Verordnungen und Beschlüsse, soweit sie Baumdenkmale im Gebiet des heutigen Landkreises Sächsische Schweiz betreffen, außer Kraft:

1. Übergeleitete Unterschutzstellungen nach § 64 Abs. 1 SächsNatSchG, sofern sie sich auf folgende Verordnungen beziehen:
 - Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 1. März 1937 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1937, Teil I Nr. 18, S. 117)
 - 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 5. Oktober 1937 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1937, Teil I Nr. 78, S. 417)
 - 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 19. Januar 1938 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1938, Teil I Nr. 13, S. 52)
 - Sechste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 14. November 1938 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1938, Teil I Nr. 1, S. 394)

Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 12. Januar 1939 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1939, Teil I Nr. 5, S. 23)

Achte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 31. Juli 1939 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1939, Teil I Nr. 62, S. 254)

Neunte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 11. Dezember 1939 (Sächsisches Verwaltungsblatt 1939, Teil I Nr. 95, S. 373)

2. Beschluss Nr. 108/58 des Rates des Kreises Freital vom 23. August 1958
3. Beschluss Nr. 29/63 des Rates des Kreises Sebnitz vom 7. März 1963
4. Beschluss Nr. 257/76 des Rates des Kreises Sebnitz vom 25. März 1976
5. Beschluss Nr. 75-12/79 des Rates des Kreises Pirna vom 11. Oktober 1979
6. Beschluss Nr. 1129-115/88 des Rates des Kreises Pirna vom 12. Mai 1988
7. Beschluss Nr. 139/257/88 des Rates des Kreises Freital vom 17. Oktober 1988
8. Beschluss Nr. 99/89 des Rates des Kreises Sebnitz vom 27. Juli 1989
9. Beschluss Nr. 22/90 des Rates des Kreises Sebnitz vom 26. April 1990

Pirna, den 29. April 2008

Landkreis Sächsische Schweiz
Geisler
Landrat

Anlage 1
(zu § 1 Abs.1)

Liste der Naturdenkmale

Nummer	Objekt- nummer	Bezeichnung des Natur- denkmals <i>wissenschaftlicher Name</i>	Gemarkung, Flurstück	TK 10 Rechtswert Hochwert	Unterschutzstel- lung gemäß § 10 Abs. 2 RVO	Schutzzweck gemäß § 3
01	ssz 001	Winterlinde bei der Ober- mühle in Polenz <i>Tilia cordata</i>	Polenz <u>299/23, 301/9</u>	5443932 5654944	1.1	2, 5
02	ssz 003	Kastanie am Räumicht Hin- terhermsdorf <i>Aesculus hippocastanum</i>	Hinterhermsdorf <u>780/2</u>	5454188 5644118	1.2	2, 4, 5
03	ssz 006	Kastanie in Ottendorf bei Sebnitz <i>Aesculus hippocastanum</i>	Ottendorf bei Sebnitz <u>307/5</u>	5449825 5645641	1.3	2, 4, 5
04	ssz 009	Kastanie im Oelsengrund <i>Aesculus hippocastanum</i>	Oelsengrund <u>4/1</u>	5423395 5629907	1.4	2, 4, 5
05	ssz 010	Sommerlinde im Oel- sengrund <i>Tilia platyphyllos</i>	Oelsengrund <u>2/4</u>	5423322 5629699	1.4	2, 5
06	ssz 012	Winterlinde an der B 172 bei Ebenheit <i>Tilia cordata</i>	Ebenheit <u>57a</u>	5427495 5645150	1.5	2, 5
07	ssz 013	Eibe am Müglitzhang bei Schlottwitz <i>Taxus baccata</i>	Großröhrsdorf <u>203/1</u>	5416742 5639802	1.5	1, 2, 3, 4, 5
08	ssz 014	Schmorsdorfer Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	Schmorsdorf <u>1/5, 1/2, 1c, 13</u>	5417217 5644649	1.6, 5, 6	1, 2, 4, 5
09	ssz 017	Winterlinde an der Scheune nördlich des Gasthofes Ost- rauer Scheibe <i>Tilia cordata</i>	Ostrau <u>1/8, 1/12, 1/11</u>	5442014 5643104	1.6	2, 5
10	ssz 018	Winterlinde zwischen Orts- mitte und Gasthof Ostrauer Scheibe <i>Tilia cordata</i>	Ostrau <u>1/7</u>	5442078 5643132	1.6	2, 5
11	ssz 021	Stieleiche nordwestlich der Emmabank oberhalb Ostrau <i>Quercus robur</i>	Ostrau <u>310, 96</u>	5442500 5642315	1.6	1, 2, 5
12	ssz 022	Lindenallee in Graupa <i>Tilia cordata</i>	Neugraupa <u>36/4, 36/5</u> Großgraupa <u>355, 398/4, 400/5,</u> <u>400/9, 443/2 bis</u> <u>443/4</u> und angren- zende Flurstücke	5424684 5651894 bis 5424353 5650990	1.7	2
13	ssz 027	Winterlinde oberhalb des Dorfteiches in Kleinhenners- dorf <i>Tilia cordata</i>	Kleinhennersdorf <u>48/1, 43/4, 43/5, 47/1</u>	5440084 5641585	1.7	1, 2, 4, 5
14	ssz 028	Stieleiche an der Neuen Bauerngasse in Kleinhen- nersdorf <i>Quercus robur</i>	Kleinhennersdorf <u>54, 58/1</u>	5440242 5641405	1.7	2, 5
15	ssz 031	Stieleiche in der Feldflur östlich Kleinhennersdorf <i>Quercus robur</i>	Kleinhennersdorf <u>71</u>	5440400 5641609	1.7	2, 4, 5
16	ssz 035	Stieleiche auf dem Burglehn in Pirna-Copitz <i>Quercus robur</i>	Copitz <u>584, 628</u>	5425724 5648655	1.7	1, 2, 4, 5
17	ssz 037	Burgstädteler Linde <i>Tilia cordata</i>	Borthen <u>379</u>	5414680 5649146	2, 7	1, 2, 4, 5
18	ssz 038	Einblättrige Esche in Loh- men <i>Fraxinus excelsior</i> <i>'Diversifolia'</i>	Lohmen <u>1089/2, 1089/4</u>	5429491 5651005	3, 9	1, 2, 3, 4

Nummer	Objekt- nummer	Bezeichnung des Natur- denkmals <i>wissenschaftlicher Name</i>	Gemarkung, Flurstück	TK 10 Rechtswert Hochwert	Unterschutzstel- lung gemäß § 10 Abs. 2 RVO	Schutzzweck gemäß § 3
19	ssz 039	Eibe in Lohmen <i>Taxus baccata</i>	Lohmen <u>67/4, 68/2, 380/11</u>	5430459 5650783	3, 9	1, 2, 3, 4, 5
20	ssz 040	Winterlinde zwischen Loh- men und Doberzeit <i>Tilia cordata</i>	Lohmen <u>505/1, 542/4</u>	5428868 5650466	3, 9	1, 2, 4, 5
21	ssz 042	Stieleiche am Fasanenbusch bei Stolpen <i>Quercus robur</i>	Altstadt <u>608/5</u>	5433245 5657071	3, 9	1, 2, 4, 5
22	ssz 043	Eibe in Rennersdorf <i>Taxus baccata</i>	Rennersdorf <u>219/5, 533/2</u>	5434511 5659564	3, 9	1, 2, 3, 4, 5
23	ssz 044	Winterlinde bei Oberotten- dorf <i>Tilia cordata</i>	Oberottendorf bei Neustadt <u>676, 421, 422a, 434a, 435</u>	5444373 5660464	3, 9	1, 2, 4, 5
24	ssz 045	Lindenrundteil bei Zeschnig <i>Tilia cordata</i>	Zeschnig <u>79a, 111/1, 190/2, 192, 112/3, 191</u>	5436244 5650328	3	2, 4, 5
25	ssz 046	Lindenrundteil bei Altendorf <i>Tilia cordata</i>	Altendorf <u>404/1, 404/2, 199/1, 202</u>	5442287 5644574	3	2, 4, 5,
26	ssz 047	Kastanienallee in Lohmen <i>Aesculus hippocastanum</i>	Lohmen <u>488/2 bis 488/6, 489, 490/1, 490/2, 502</u> und angrenzende Flurstü- cke	5429682 5650671 bis 5429593 5649445	4	2, 4, 5
27	ssz 048	Linden-Ahorn-Reihe in Sebnitz <i>Tilia cordata</i> <i>Acer platanoides</i>	Sebnitz <u>620, 739, 1021, 1079/3, 1094/6, 1125, 1154, 1161/1, 1164, 1168, 1173</u> und angrenzende Flurstü- cke	5450246 5659254 bis 5449374 5648215	4	2, 4, 5
28	ssz 049	Linden-Ahorn-Allee am Ortsausgang Oberottendorf <i>Tilia cordata</i> <i>Tilia platyphyllos</i> <i>Acer pseudoplatanus</i>	Oberottendorf <u>684/2</u> und angren- zende Flurstücke	5444102 5661469 bis 5444736 5660349	4	5
29	ssz 050	Birkenreihe bei Lohsdorf <i>Betula pendula</i>	Lohsdorf <u>488/1</u> Ulbersdorf <u>607</u> und angrenzende Flurstücke	5442702 5648573 bis 5442914 5648368	4	5
30	ssz 051	Linden-Ahorn-Allee an der Bahnhofstraße in Stolpen <i>Tilia platyphyllos</i> <i>Acer platanoides</i>	Stolpen <u>1350/11</u> Langenwolmsdorf <u>1553/2, 1553/3</u> und angrenzende Flurstü- cke	5435580 5657352 bis 5436187 5656272	4	4, 5
31	ssz 054	Vierlingsbuche bei Liebstadt <i>Fagus sylvatica</i>	Liebstadt <u>203/3, 204, 212</u>	5418923 5637504	5, 6	1, 2, 4, 5
32	ssz 055	Prachtbuche bei der Panora- mahöhe Berggießhübel <i>Fagus sylvatica</i>	Berggießhübel <u>434, 435</u>	5426699 5637033	5, 6	1, 2, 4, 5
33	ssz 059	Matthias-Otto-Eiche südlich Cunnersdorf bei Königstein <i>Quercus robur</i>	Cunnersdorf bei Königstein <u>436</u>	5438539 5636244	5, 6	2, 5
34	ssz 060	Bernhard-Cotta-Eiche süd- lich Cunnersdorf bei König- stein <i>Quercus robur</i>	Cunnersdorf bei Königstein <u>428/2, 425/2, 434/1</u>	5438772 5637003	5, 6	2
35	ssz 068	Alteichenreihe bei Elbersdorf <i>Quercus robur</i>	Dürrröhrsdorf <u>218/7, 218/2, 218/4</u>	5429529 5654675 bis 5429624 5654583	9	2, 4, 5

Nummer	Objekt- nummer	Bezeichnung des Natur- denkmals <i>wissenschaftlicher Name</i>	Gemarkung, Flurstück	TK 10 Rechtswert Hochwert	Unterschutzstel- lung gemäß § 10 Abs. 2 RVO	Schutzzweck gemäß § 3
36	ssz 069	Traubeneiche am Questenberg bei Doberzeit <i>Quercus petraea</i>	Doberzeit <u>148</u> , 149/1	5427439 5649970	9	5
37	ssz 070	Rotbuche am Klötzerberg nordwestlich Cunnersdorf bei Hohnstein <i>Fagus sylvatica</i>	Cunnersdorf bei Hohnstein <u>171/3</u> , 74/3, 166/2, 167, 168	5439278 5654142	9	1, 2, 4, 5
38	ssz 071	Bergahorn auf dem Hohen Gewänd bei Saupsdorf <i>Acer pseudoplatanus</i>	Saupsdorf <u>801</u> , 846	5452233 5644851	9	5
39	ssz 072	Bergrüster am Polenzer Hofeteich <i>Ulmus glabra</i>	Polenz <u>1027/6</u> , 1026/9, 1027/5	5444200 5655313	9	1, 2, 3, 4, 5
40	ssz 073	Vier Eschen am Meilergraben südwestlich Ulbersdorf <i>Fraxinus excelsior</i>	Ulbersdorf <u>938/1</u>	5443505 5646573	9	1, 4, 5
41	ssz 074	Schmidts Linde an der Endlerkuppe bei Ottendorf <i>Tilia cordata</i>	Ottendorf bei Sebnitz <u>281</u>	5449365 5645218	9	1, 2, 4, 5
42	ssz 075	Schwarzerlengruppe an der Flurgrenze zwischen Helmsdorf und Wilschdorf <i>Alnus glutinosa</i>	Niederhelmsdorf <u>214</u> Wilschdorf 119/2, 247/2	5431153 5657317	9	1, 4
43	ssz 076	Drei Altkiefern an der Wünschendorfer Straße bei Dittersbach <i>Pinus sylvestris</i>	Dittersbach <u>238/4</u> , <u>242/1</u> , 478	5428310 5655633 bis 5428281 5655605	9	1, 4, 5
44	ssz 077	Baumhasel in Stolpen <i>Corylus curlurna</i>	Stolpen <u>141</u> , 140/1	5435556 5657431	9	1, 2, 3, 4, 5
45	ssz 078	Ginkgo in Sebnitz <i>Ginkgo biloba</i>	Sebnitz <u>830</u>	5449243 5648670	9	3, 4
46	ssz 079	Lindenrundteil bei Krumhermsdorf <i>Tilia cordata</i>	Krumhermsdorf <u>222</u> , 221	5444344 5651697	9	2, 4, 5
47	ssz 081	Linden auf dem Schneckenberg bei Ulbersdorf <i>Tilia cordata</i> <i>Quercus petraea</i>	Ulbersdorf <u>58</u> , <u>776/24</u> , 60/1	5444468 5647759	9	2, 4, 5
48	ssz 082	Ulme an der Kirschallee zum Doberzeiter Kohlberg <i>Ulmus glabra</i>	Lohmen <u>503/1</u> , 541/1	5428457 5650232	9	2, 3, 4, 5
49	ssz 083	Wildapfel nordöstlich des Grauberges bei Großröhrsdorf <i>Malus sylvestris</i>	Biensdorf <u>92</u> , 218	5418198 5642075	Neu	1, 3
50	ssz 084	Eibe südöstlich Großröhrsdorf <i>Taxus baccata</i>	Großröhrsdorf <u>53</u>	5418961 5640217	Neu	1, 3, 5
51	ssz 085	Wildapfel oberhalb Hermsdorf <i>Malus sylvestris</i>	Hermsdorf <u>269</u> , 273	5432334 5638241	Neu	1, 3
52	ssz 086	Kiefer gegenüber den Eulensteinen bei Weißig <i>Pinus sylvestris</i>	Weißig <u>124</u>	5433844 5645805	Neu	4, 5
53	ssz 087	Wildkirsche am Galgenberg bei Hohnstein <i>Prunus avium</i>	Hohnstein <u>392</u>	5438192 5650683	Neu	1, 2, 4
54	ssz 088	Flatterulme am Elbufer bei Prossen <i>Ulmus laevis</i>	Prossen <u>5/8</u>	5437121 5644381	Neu	1, 3, 4
55	ssz 089	Schwarzpappeln am Elbufer bei Pötzscha <i>Populus nigra</i>	Pötzscha <u>158</u>	5431092 5646436	Neu	1, 3
56	ssz 090	Lindengruppe an der Cunnersdorfer Straße bei Polenz <i>Tilia cordata</i>	Polenz <u>647</u> , <u>655/1</u> , 902	5441985 5653768	Neu	3, 5

Nummer	Objekt- nummer	Bezeichnung des Natur- denkmals <i>wissenschaftlicher Name</i>	Gemarkung, Flurstück	TK 10 Rechtswert Hochwert	Unterschutzstel- lung gemäß § 10 Abs. 2 RVO	Schutzzweck gemäß § 3
57	ssz 091	Himmels Rüster südlich Hertigswalde <i>Ulmus glabra</i>	Hertigswalde <u>229/2</u>	5450277 5647301	Neu	3, 4
58	ssz 092	Wildbirne am Schwarzen Busch Langenwolmsdorf <i>Pyrus pyraster</i>	Langenwolmsdorf <u>1291</u>	5436744 5654678	Neu	1, 2, 3
59	ssz 093	Alter Hausapfel am Meiche- weg bei Hertigswalde <i>Malus domestica</i>	Hertigswalde <u>253</u>	5450887 5647473	Neu	1, 4
60	ssz 094	Feldgehölz mit Altkiefer nördlich des Bischofsweges in Stolpen-Altstadt <i>Pinus sylvestris</i> <i>Quercus robur</i>	Altstadt <u>418, 419, 432</u>	5433307 5657934	Neu	3, 5
61	ssz 095	Zwei Altannen im Lauterba- cher Wäldchen <i>Abies alba</i>	Lauterbach <u>969</u>	5439434 5660925	Neu	1, 3
62	ssz 096	Stieleiche an der Schwarz- bach unterhalb Lohsdorf <i>Quercus robur</i>	Lohsdorf <u>376a, 371</u>	5442762 5648430	Neu	1, 2, 5
63	ssz 097	Holzbirne mit drei Neben- stämmen bei Mittelndorf <i>Pyrus pyraster</i>	Mittelndorf <u>219/4, 220</u>	5444911 5644838	Neu	2, 4
64	ssz 098	Riesenfichten in der Wese- nitzklamm bei Lohmen <i>Picea abies</i>	Lohmen <u>605</u>	5430362 5652536	Neu	1, 4
65	ssz 099	Schwarzpappeln am Copitzer Elbhafen <i>Populus nigra</i>	Copitz <u>653, 262</u>	5424785 5648356	Neu	1, 3
66	ssz 100	Zwei Bergahorne am Bienhof <i>Acer pseudoplatanus</i>	Bienhof <u>1/1, 76, 78, 87/2</u>	5426037 5630568 bis 5426006 5630511	Neu	1, 3
67	ssz 101	Hohle Eiche bei Liebstadt <i>Quercus robur</i>	Liebstadt <u>647/2</u>	5419737 5637349	Neu	1, 2, 4
68	ssz 102	Hoflinde an der Fischermüh- le in Hartmannsbach <i>Tilia cordata</i>	Ober- und Nieder- hartmannsbach <u>474</u>	5424998 5634983	Neu	1, 5
69	ssz 103	Kastanie am Steinkreuz nahe Oelsener Höhe <i>Aesculus hippocastanum</i>	Oelsen <u>360, 357, 535a, 537/2</u>	5424774 5629934	Neu	2, 5
70	ssz 104	Linden an Mieths Ruhe bei Oelsen <i>Tilia cordata</i>	Gottleuba <u>786/1</u>	5425912 5631761	Neu	2, 3, 5
71	ssz 105	Winterlinde am Schanzen- weg Ostrau <i>Tilia cordata</i>	Ostrau <u>150</u>	5441142 5642956	Neu	1, 4, 5
72	ssz 106	Eiche im Schlosspark Graupa <i>Quercus robur</i>	Großgraupa <u>398/2</u>	5424508 5652089	Neu	2, 4, 5
73	ssz 107	Luthereiche am Wasserwerk in Pirna <i>Quercus robur</i>	Pirna <u>865, 856, 857a</u>	5426645 5648021	Neu	1, 2
74	ssz 108	Flatterulme an der Seidewitz in Zehista <i>Ulmus laevis</i>	Zehista <u>199g, 6/3</u>	5424466 5645543	Neu	1, 3, 4
75	ssz 109	Maulbeerbaum im Gut Man- newitz <i>Morus nigra</i>	Pirna <u>1519/16</u>	5426192 5646745	Neu	2, 3
76	ssz 110	Zwei Bergahorne im Sebnitz- tal <i>Acer pseudoplatanus</i>	Mittelndorf <u>5</u>	5444509 5645945	Neu	1, 3

Anmerkung: Die unterstrichenen Flurstücksnummern verweisen auf die Standorte der Einzelbäume beziehungsweise Baumgruppen oder Baumreihen. Alle anderen Flurstücke werden von ihnen überkront.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 6,33 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,31 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006